

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biomedical Engineering an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 22. Januar 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biomedical Engineering an der Hochschule vom 25. Februar 2011, geändert durch die Satzungen vom 24. Mai 2012 und 29. November 2013, wird wie folgt geändert:

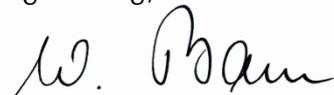
1. In den Modultabellen des Anhangs zur Studien- und Prüfungsordnung wird die Fußnote 2 „²⁾ Ist eine englische Modulbezeichnung an erster Stelle angegeben, wird dieses Modul in englischer Sprache unterrichtet.“ gestrichen.
2. In den Tabellen unter Nr. II im Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wird bei den Modulen Biomechanics II (BM2), Betriebswirtschaft und Recht (BWR), Biofluidmechanik (BFM) und Projektarbeit (PA) in Spalte 9 folgender Text ergänzt: „Vorlesungssprache teils Englisch, Unterlagen teils Englisch, Prüfungssprache Deutsch¹⁾“

§ 2

Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Studiengang Biomedical Engineering studieren oder ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neu beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 15. Januar 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 22. Januar 2015



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 22.01.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.01.2015 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22.01.2015.